

Wenn zwei sich streiten, vermittelt der Dritte: Projekt zur Mediation im Sozialrecht



Wann könnte eine Mediation sinnvoll sein? Gemeinsam mit KVB-Vertretern diskutierten Clemens Wiedemann, Stephan Rittweger und Jörg-Michael Scholz.

Bei Scheidungsprozessen hat sich das Verfahren der Mediation längst etabliert: Ein „Mediator“ vermittelt in einem freiwilligen und vertraulichen Umfeld, damit sich die streitigen Parteien im Idealfall bereits vor der eigentlichen Verhandlung einigen. Dabei hat der Mediator keine Lösungen für die Konflikte parat. Er ist vielmehr eine Art Pfadfinder, der den Beteiligten hilft, selbst eine gemeinsame Lösung zu finden. Das Mediationsverfahren entwickelte sich in den siebziger und achtziger Jahren in amerikanischen Gerichtssälen. Bei uns hat es seinen Erfolg versprechenden Weg im Familienrecht fortgesetzt und inzwischen über eine EU-Richtlinie auch Einzug in das Handels- und Wirtschaftsrecht gehalten.

Grund genug für das Bayerische Landessozialgericht (BayLSG), noch einen Schritt weiter zu denken: Im September 2006 startet ein Pilotprojekt zur Mediation in der Sozialgerichtsbarkeit, das zunächst auf zwei Jahre angelegt ist. Sein Ziel ist es, die bayerischen Sozialgerichte und die dort streitenden Parteien zu entlasten und letztendlich auch Gerichtskosten zu sparen. Auf Einladung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) stellte Stephan Rittweger, Richter und Mediator am BayLSG, das Projekt im Juli in der KVB vor. Der Justitiar der KVB und der Bayerischen Landesärztekammer

(BLÄK), Dr. Herbert Schiller, skizzierte in seiner Einleitung das Ziel der Veranstaltung: Neben der Information über die Grundsätze und das Verfahren der gerichtlichen Mediation sollten – gemeinsam mit Vertretern der Gerichtsbarkeit, Selbstverwaltung und Verwaltung – Anwendungsbereiche für die Mediation im Vertragsarztrecht gefunden werden. Mit dabei waren unter anderem der Vizepräsident des BayLSG Jörg-Michael Scholz, der Vorsitzende Richter am BayLSG und Mediator Hans Peter Spiegl, Mitglieder des für das Vertragsarztrecht zuständigen 12. Senats des BayLSG unter Vorsitz von Eckart Stevens-Bartol sowie einige Sozialrichter, die speziell für die Mediation ausgebildet sind. Die KVB wurde vertreten durch die Vorsitzende der Vertreterversammlung Dr. Irmgard Pfaffinger, KVB-Geschäftsführer und Leiter der Stabsstelle Honorar Herbert Zeiner sowie KVB-Mitarbeitern aus dem Kompetenzzentrum Sicherstellung, einer Vorstandsreferentin und Juristen aus der Rechtsabteilung der KVB.

Scholz ist inzwischen selbst überzeugter Mediator, schließlich bemerkte er während der „normalen“ Gerichtsverfahren bei sich eine wachsende Unzufriedenheit: „Ich habe mich bei den Verhandlungen mit den Menschen unterhalten und oft erkannt, dass mehr dahinter steckt als

das, was im Gerichtssaal auf den Tisch kommt. Aber auch wenn ich glaubte, die wahren Hintergründe zu erkennen, musste ich mich als Richter an die Rechtsprechung halten. Der Mediator hat da ganz andere Möglichkeiten.“ Das stimmt: Ein Richter schaut in das Gesetzbuch und entscheidet auf Grund Sach- und Rechtslage. Ein Schlichter entscheidet ebenfalls – und zwar so, dass beide Seiten am Ende so gut wie möglich dastehen. Der Mediator dagegen entscheidet nicht. Er stellt Fragen und zeigt Verständnis für beide Seiten. Dabei verhält er sich wie ein „allparteilicher“ Schiedsrichter, der sich für die Interessen aller Beteiligten einsetzt und sie dabei unterstützt, selbst zu überlegen, wie die Situation am besten auflösbar ist.

Dieser neue Weg erfordert Umdenken, denn normalerweise gilt bei Gerichtsverhandlungen: Je mehr Vorwürfe im Raum stehen, desto besser. Die Mediation richtet den Blick aber nicht auf die vermeintlichen Fehler in der Vergangenheit, sondern darauf, wie alle Beteiligten die Zukunft bestmöglich gestalten. Das ist – vor allem zu Beginn – nicht immer ganz einfach: „Wenn es in einem Verfahren plötzlich keine Autorität mehr gibt, kann das zunächst für Verunsicherung bei den Streitenden sorgen. Aber die verfliegt schnell. Und dann ist Raum geschaffen, dass sich Vertrauen entwickeln kann“, so Rittweger.

Vertrauen ist die Basis dieses neuen Vermittlungsverfahrens – eines Verfahrens, das kooperativ, konstruktiv, fair und offen sein muss. Ein Verfahren, das dazu beitragen könnte, gerichtliche Auseinandersetzungen schneller abzuschließen und Folgestreitigkeiten zu vermeiden. Ein Verfahren, das helfen könnte, das erlernte Streitverhalten in unserer Gesellschaft auch im Bereich des Sozialrechts auf einen besseren Weg zu bringen.

Dr. Martina Koesterke (KVB)

Interview mit Dr. Herbert Schiller

Herr Dr. Schiller, kommen Ihrer Meinung nach Fälle aus dem Bereich des Vertragsarztrechts für eine solche gerichtsinterne Mediation in Frage?

Ich sehe durchaus Anwendungsmöglichkeiten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass – anders als bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus den Bereichen Wirtschafts-, Arbeits- und Familienrecht – der Anwendungsbereich für Mediation im Vertragsarztrecht, das ja dem „öffentlichen Recht“ zuzuordnen ist, sicher begrenzter sein wird. Das hängt damit zusammen, dass beispielsweise die Voraussetzungen für den Honoraranspruch eines Vertragsarztes durch Gesetz, Normsetzungsverträge und Satzungsrecht im Detail geregelt sind. Bei diesen so genannten gebundenen Entscheidungen ist dann der für die Mediation notwendige Verhandlungsspielraum der beiden Parteien nicht gegeben. Jedes Entgegenkommen gegenüber einem Vertragsarzt würde einen anderen Vertragsarzt benachteiligen. Letztlich würde ein Mediationsergebnis, das die rechtlichen Grenzen nicht beachtet, gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien verstoßen.

Anwendungsmöglichkeiten sehe ich jedoch bei den so genannten Ermessensentscheidungen, die entsprechende Spielräume lassen. Sicher sind zukunftsgerichtete Entscheidungen für eine Mediation besser geeignet, als ein Streit über einen bereits abgeschlossenen Lebenssachverhalt.

Welche konkreten Fälle könnten sich eignen?

Für gut geeignet halte ich Verfahren, in denen sich beispielsweise niedergelassene Vertragsärzte gegen die Sonderbedarfszulassung, Zulassung oder auch Ermächtigung weiterer Ärzte in ihrem Planungsbereich wenden. Bei diesen Drittwiderspruchsverfahren beziehungsweise Konkurrentenklagen könnte ich mir vorstellen, dass ein Mediationsverfahren zu einem guten Ergebnis führt. Auf Verwaltungsebene führt – wenn Sie so wollen – beispielsweise Dr. Andreas Hellmann in Schwaben mit den so genannten Versorgungskonferenzen bereits Verfahren erfolgreich durch, die einem Mediationsverfahren sehr ähnlich sind.

Wie stehen Sie als Justitiar, der die KVB vor Gericht vertritt, zu dem Modellprojekt des BayLSG?

Als Jurist hat mich die Präsentation von Stephan Rittweger sehr beeindruckt und ich stehe der mit der Mediation intendierten Veränderung der Streitkultur sehr positiv gegenüber. Wir warten mit großem Interesse auf die ersten Vorschläge der Richter zu Fällen aus dem Vertragsarztrecht, um in der Praxis überprüfen



Dr. Herbert Schiller, Justitiar der KVB und der BLÄK.

zu können, ob die Mediation tatsächlich im Bereich des Vertragsarztrechts anwendbar ist. Insgesamt sind wir sehr gespannt auf die Ergebnisse des Projektes. Wir wünschen uns, dass wir uns mit den Teilnehmern der jetzigen Veranstaltung zur Präsentation des Modellprojektes in absehbarer Zeit erneut treffen, um erste Erfahrungen aus der Anwendung der Mediation auszutauschen.

So funktioniert eine Mediation

Zunächst entscheidet der betreffende Richter, ob sich die Klage, beziehungsweise der „Fall“ auf seinem Schreibtisch, für eine Mediation eignet. Falls ja, schreibt er die Beteiligten an. Während dieser Zeit ruht die Klage. Der Fall wird dann, wenn die Parteien einverstanden sind, an den Richtermediator abgegeben. Innerhalb der kommenden vier bis sechs Wochen sollte eine Mediation stattfinden, die im Idealfall mit einer Mediationsvereinbarung endet, die der Richter erhält. Der nimmt daraufhin das ruhende Verfahren wieder auf und verfasst ein abschließendes Vergleichsprotokoll.

Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte**
Marian Lamprecht*
Konstanze Herr*

Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei* liegt direkt an der Humboldt-Universität. Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

*Unter den Linden 12
10117 Berlin-Mitte
**Rudower Chaussee 12
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline:
030-226 79 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info
Fax 030-226 79 661
kanzlei@anwalt.info